Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 2400.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 27. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Behufs der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Breslau unter der Benennung:

„Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft"

eine Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche sich an die Berlin-Frankfurter Bahn anschließt und über Liegnitz nach Breslau führt, mit einem vorläufig auf acht Millionen Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet, dabei zugleich auch Behufs der Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden die Anlage einer Anschlußbahn nach Görlitz in das Unternehmen mitinbegriffen und zu diesem Zwecke die Erhöhung des Grundkapitals um fernere zwei Millionen Thaler vorbehalten worden ist, wollen Wir sowohl zur Ausführung der vorbezeichneten, an die Berlin-Frankfurter Bahn sich anschließenden Eisenbahn über Liegnitz nach Breslau, als auch zur Anlage der erwähnten Anschlußbahn nach Görlitz, so wie zu deren weiterer Fortsetzung nach der Königlich Sächsischen Landesgrenze, mit Rücksicht auf den unterm 24. Juli d. J. mit der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Breslau nach Dresden, hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Auch wollen Wir ferner das Statut der Eingangs gedachten „Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft", wie solches mit Rücksicht auf die Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen, auf Grund der in der General-Versammlung am 3., 4. und 5. August d. J. nach Inhalt der Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolle gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, hierdurch mit der Maaßgabe zu §. 68.:

(Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1843.)

daß es zur näheren Festsetzung der den Direktoren jährlich zu gewährenden Remuneration der Zustimmung Unseres Finanzministers bedürfen soll,

in allen Punkten bestätigen, insbesondere im Anerkenntnisse der Wichtigkeit der vorbezeichneten Eisenbahnverbindungen für die allgemeinen Landesinteressen, für die Zinsen des Aktienkapitals, wie dasselbe in den §§. 6. und 8. des Statutes vorläufig angenommen worden und demnächst in Gemäßheit des §. 7. definitiv festgestellt werden wird, und zwar zum Satze von drei und ein halb Prozent, unter den näheren Bestimmungen und Bedingungen, welche das oben angeschlossene Statut enthält, die Garantie des Staates hiermit bewilligen, indem Wir zugleich bestimmen, daß es bei den in der oben erwähnten General-Versammlung erfolgten Wahlen der Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter, so wie der Mitglieder des Verwaltungsraths sein Bewenden haben soll. Dabei setzen Wir jedoch, da in dieser General-Versammlung von einzelnen Theilnehmern gegen die Feststellung des Statutes und gegen die Vornahme der Wahlen Widerspruch erhoben worden ist, hierdurch fest, daß den eben bezeichneten widersprechenden Theilnehmern vorbehalten bleibt, innerhalb vier Wochen nach Publikation der gegenwärtigen Konzessions- und Bestätigungsurkunde mittelst Zurücklieferung der erhaltenen Zusicherungsscheine an die Direktion der Gesellschaft gegen Rückempfang der geleisteten Anzahlungen aus der Gesellschaft auszuscheiden, sofern dieselben aber von diesem Vorbehalte nicht Gebrauch machen, das obige Statut und die erfolgten Wahlen auch für sie unbedingt verbindlich bleiben sollen.

Schließlich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, imgleichen die in der Anlage festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke, nebst den in dem oben erwähnten Staatsvertrage vom 24. Juli d. J. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Maaßgaben, auf die Eingangs bezeichneten Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist sammt der ebengedachten Anlage und dem Staatsvertrage vom 24. Juli d. J., imgleichen mit dem bestätigten Statute durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 27. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. v. Bodelschwingh.

Bedin-

Bedingungen
im Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke.

---

1) Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militaireffekten jeglicher Art nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leistende Vergütung, so wie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegs-Material ist nach Maaßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen.

2) Der Militairverwaltung bleibt vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem solchen Falle ist an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

3) Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung von Militaireffekten bereit zu halten.

Statut

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck und Bestimmung.

Unter der Benennung

„Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft"

verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn, die sich an die Berlin-Frankfurter Eisenbahn anschließen, und über Liegnitz nach Breslau führend eine vollständige Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Breslau herstellen soll. Die Bestimmung des Anschlußpunktes und der Bahnlinie, so wie die Festsetzung des Bauprojekts bleibt dem Königlichen Finanzministerio vorbehalten.

§. 2.

Ausdehnung des Zwecks.

Für den Fall, daß die mit der Königlich Sächsischen Regierung eingeleiteten Unterhandlungen wegen Herstellung einer Anschlußbahn nach der Sächsischen Grenze, zur Verbindung der Stadt Breslau mit Dresden, zu einem Resultate führen, soll diese Anschlußbahn ein integrirender Theil des ganzen Unternehmens werden, und finden auf dieselbe alle Bestimmungen dieses Statuts Anwendung.

§. 3.

Dasselbe findet Statt, wenn eine Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu einem Unternehmen erreicht werden sollte. Die Bedingungen dieser Vereinigung werden die Gesellschaftsvorstände mit Zustimmung des Königlichen Finanzministerii feststellen.

Die Direktion ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsraths und des Königlichen Finanzministerii auch den Betrieb für eigene Rechnung auf fremden Bahnen zu übernehmen und desfallsige Verträge mit fremden Gesellschaften abzuschließen.

§. 4.

§. 4.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken.

Der Tarif, sowohl für die Güter- als für die Personenbeförderung, so wie jede Aenderung desselben bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministerii. Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft ist Berlin, und hat dieselbe bei dem dortigen Königlichen Stadtgerichte ihren Gerichtsstand. Wenn aber im Falle der Expropriation von Grundstücken, die in Schlesien belegen sind, eine höhere als die durch das Expropriationsresolut der Verwaltungs-Behörde festgesetzte Entschädigung von den Betheiligten im Wege des Prozesses in Anspruch genommen wird, so ist das Königliche Stadtgericht zu Breslau für diese Prozesse das Forum der Gesellschaft.

§. 6.

Fonds.

Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials und Inventarii, zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten bis zu dem §. 7. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

„Acht Millionen Thaler Preußisch Kourant"

festgesetzt und durch Aktien zu Einhundert Thalern aufgebracht.

Von diesem Kapitale übernimmt der Staat den siebenten Theil, in runder Summe mit 1,150,000 Rthlr. an Aktien, welche mit den übrigen gleiche Rechte haben; die übrigen sechs Siebentheile, in runder Summe mit 6,850,000 Rthlr. sind im Wege der Aktienzeichnung durch Privatinteressenten aufgebracht.

§. 7.

Definitive Feststellung des Fonds.

Die definitive Feststellung des benöthigten Kapitals erfolgt durch die Gesellschaftsvorstände unter Zuziehung des Königlichen Finanzministerii mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres.

Sollte dasselbe sich nicht auf den angenommenen Betrag von 8,000,000 Rthlr. belaufen, so wird der Ueberschuß zum Ankauf von Stammaktien der Gesellschaft für Rechnung derselben verwendet. Sollte sich dagegen ein Mehrbedarf herausstellen, so wird nach der Wahl der Gesellschaftsvorstände unter Zustimmung des König-

Königlichen Finanzministerii entweder das Aktienkapital dem entsprechend erhöht, der siebente Theil dieses Mehrbedarfs vom Staate übernommen und der Ueberrest im Wege der Aktienzeichnung durch Privatinteressenten gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beschafft. Sowohl bei der Zeichnung dieser neuen Aktien als bei Uebernahme der Prioritäts-Obligationen haben Diejenigen, die zur Zeit der desfallsigen Bekanntmachung Aktionaire der Gesellschaft sind, pro rata ihres Aktienkapitals den Vorzug vor dritten Personen.

§. 8.

Tritt der §. 2. erwähnte Fall ein, so wird das zur Herstellung dieser Anschlußbahn und zur Bestreitung der übrigen im §. 6. bestimmten Ausgaben erforderliche Kapital auf den Betrag von

„Zwei Millionen Thalern Preußisch Kourant"

festgesetzt und durch Emission von Aktien in der daselbst (§. 6.) angegebenen Art aufgebracht, wobei für den im Wege der Aktienzeichnung durch Privatpersonen aufzubringenden Betrag Denjenigen, die zur Zeit der Eröffnung dieser Aktienzeichnung Aktionaire der Gesellschaft sind, der Vorzug verbleibt.

Wegen definitiver Feststellung des Kapitals treten auch hier die Bestimmungen des §. 7. ein.

§. 9.

In dem §. 3. bezeichneten Falle wird eine Betheiligung des Staats mit dem siebenten Theile der zur Erreichung dieser Vereinigung zu emittirenden Aktien nicht möglich, es bleibt deshalb dem Staate vorbehalten, zur Herstellung der Konformität bei der Amortisation der Aktien dieses Siebentheil vorweg aus dem nach §. 8. durch Privatzeichnungen aufzubringenden Aktienkapital zu entnehmen.

§. 10.

Aktien und Aktionaire.

Die auf Höhe von Einhundert Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair), unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Kapitalsbetrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11.

§. 11.

Reservefonds.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn als der Betriebsmittel, so wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben wird nach Vollendung der Bahn aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reservefonds gebildet. Die zu diesem Fonds aus dem Ertrage jährlich abzuführende Summe muß mindestens ein halbes Prozent des Anlagekapitals erreichen, und kann, bei sich ergebendem Bedürfnisse, unter Zustimmung des Königlichen Finanzministerii, von der Direktion der Gesellschaft bis auf Ein Prozent, mit Konsens des Verwaltungsraths aber noch über diesen Betrag hinaus, erhöht werden. Doch darf sich der auf die vorstehende Art angesammelte Bestand des Reservefonds nicht höher als fünf Prozent des Aktienkapitals belaufen.

§. 12.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird im Allgemeinen durch das Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. bestimmt, vorbehaltlich der Modifikationen, die in Folge eingeleiteter Revision dieses Gesetzes festgestellt werden.

Da sich der Staat jedoch nicht nur mit Einem Siebentheile der Aktiensumme bei dem Unternehmen betheiligt (§§. 6—9.), sondern auch die Garantie für einen bestimmten Zinsengenuß zu Gunsten der Inhaber der übrigen Sechs Siebentheile der Aktiensumme übernimmt (§. 25.), so werden demselben in Betreff der Verwaltung, der Dividendenbeziehung und der sukzessiven Amortisation der Aktien diejenigen Befugnisse und Rechte vorbehalten und zugestanden, welche in den betreffenden besonderen Bestimmungen des Statuts ausgesprochen sind.

§. 13.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A) durch die Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen,
B) durch den Verwaltungsrath,
C) durch die Direktion,
D) durch besondere Beamte,

bis zum Zusammentreten der Direktion aber von dem durch das Reskript des Königlichen Finanzministerii vom 3. Mai d. J. bestätigten Komité. Alle von dem Komité als Vertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln werden als die Gesellschaft verpflichtend anerkannt. Das von demselben verwaltete Ver-

 mö-

mögen wird der Direktion nach deren Zusammentreten übergeben, und von ihr die darüber zu legende Rechnung geprüft und vom Verwaltungsrathe dechargirt.

§. 14.

Verwaltung durch den Staat.

Die Gesellschaft tritt in alle Befugnisse und Verbindlichkeiten ein, welche durch die von dem Königlichen Finanzministerio im Interesse des Unternehmens vorläufig getroffenen Einleitungen begründet werden.

Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 25.) genöthigt seyn, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre mehr als ein Prozent des Aktienkapitals übersteigen, so bleibt dem Königlichen Finanzministerio die Befugniß vorbehalten, die Administration der Bahn und des Betriebes seiner Seits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist derselbe hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkung von Seiten der Gesellschaft unterworfen, dagegen ist er verpflichtet, vollständig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Bestimmungen, die für die eigene Administration der Gesellschaft gelten (§§. 24—26.), den Aktionairen zukommen zu lassen, unter allen Umständen aber die garantirten $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen zu gewähren. Wenn bei dieser Administration von Seiten des Königlichen Finanzministerii der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich des Aktienkapitals betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Finanzministerii tritt ein, wenn in der Folge wegen Mangels an qualifizirten Gesellschaftsmitgliedern keine vollständige Direktion mehr gewählt werden kann.

§. 15.

Auflösung der Gesellschaft.

Durch die Amortisation der Aktien (§§. 29—34.) wird die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, einschließlich des Reservefonds, Eigenthum des Staats, welcher dieselbe mit allen Aktivis, Passivis und laufenden Kontrakten übernimmt.

Außer diesem Falle kann die Auflösung der Gesellschaft nur unter Zustimmung des Königlichen Finanzministerii von einer hierzu ausdrücklich berufenen General-Versammlung beschlossen werden (§. 44.).

Beson-

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 16.

Ausfertigung der Aktien.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema auf Höhe von 100 Thaler stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

§. 17.

Quittungsbogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt.

§. 18.

Ausschreibung der Aktienbeträge.

Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen setzt die Direktion fest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 35. bezeichneten Zeitungen, dergestalt, daß die letzte Insertion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 19.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire

Die ursprünglichen Aktienzeichner sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, auf den Antrag der Direktion die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen erachtet.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft ist jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder von ihm erworbenenen, Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

§. 20.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktieneinschüsse.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 18.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag von 100 Thaler in

in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 35. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventional-Strafe von zwei Prozent des vollen Nominalbetrages der Aktie, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft; der Bogen selbst wird für verloschen erklärt, und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft an der Berliner Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 19.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalstrafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

§. 21.

Interimsbescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden. Tritt dieser Fall nach erfolgter Entlassung des ursprünglichen Zeichners aus der persönlichen Verbindlichkeit ein (§. 19.), so kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortificirt ist (§. 28.).

§. 22.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und resp. Demjenigen, welcher sich als rechtmäßigen Besitzer des Quittungsbogens ausweist, gegen Rückgabe desselben der darin verzeichnete Kapitalsbetrag in Aktien zu 100 Thaler Kourant ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation Desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt, und die Aktie in Empfang nimmt, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 23.

Zinsen der Einzahlungen.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit vier Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinset, und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Falle des §. 21. auf die Interimsbescheinigung zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit übertragen.

§. 24.

Zinsen der Aktien.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 23. festgesetzte Verzinsung aus dem Baufonds aufhört, werden die Aktien in halbjährlichen Raten mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinset. — Hierzu werden die nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Zinsen von etwanigen Prioritäts-Obligationen, so wie des zum Reservefonds fließenden Betrages (§. 11.) verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse, also der Reinertrag verwendet.

§. 25.

Garantie des Staats.

Sollte dieser Reinertrag nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der Aktien den Zinsgenuß von drei und einem halben Prozent zu gewähren, so ist der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuschuß zu leisten. Derselbe garantirt diesen Zinsgenuß unbedingt, so lange nicht die Amortisation des Aktienkapitals vollständig erfolgt ist.

§. 26.

Dividenden.

Der nach Berichtigung der Aktienzinsen (§. 24.) verbleibende Ueberschuß des Reinertrags eines jeden Kalenderjahres wird im April des nächstfolgenden Jahres als Dividende auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt

Sollte jedoch der Reinertrag mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals betragen, mithin eine größere Dividende als Ein und ein halbes Prozent in

 einem

einem Jahre ergeben, so kommen von diesem Ueberschusse nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionaire. Das dritte Drittheil wird an das Königliche Finanzministerium abgeführt, um dasselbe nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwaniger Zinszuschüsse oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskourse zu verwenden.

§. 27.

Zinskoupons und Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche ein Kontrolzeichen des Königlichen Finanzministerii erhalten, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

§. 28.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 19.), so wie Aktien, Zinskoupons und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin.

B. Von der Amortisation der Aktien.

§. 29.

Amortisationsfonds.

Die zur Beschaffung der erforderlichen Aktienkapitalien emittirten Aktien werden, soweit sie nicht vom Staate übernommen sind, durch allmählige Einlösung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr gesetzt.

Zu diesem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus den Zinsen, welche in Gemäßheit des §. 24. auf das vom Staate übernommene Siebentheil der Aktien fallen, jährlich ein halbes Prozent des gesammten Aktienkapitals,
2) die drei und ein halb prozentigen Zinsen der durch Amortisation eingelöseten Aktien.

Zu

Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von 3½ Prozent gewähren sollte, mithin von ihm nach der Bestimmung des §. 25. zur Berichtigung der Zinsen Zuschuß geleistet werden müßte.

§. 30.

Ausloosung.

Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt.

Soweit die nach §. 29. jährlich sich ergebende Summe nicht durch die Zahl 100 theilbar ist, wird der überschießende Betrag zur nächsten Amortisation verwendet.

§. 31.

Verfahren.

Die Ausloosung findet am 1. Juli jedes Jahres, zunächst am 1. Juli des Jahres statt, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius, zweier Mitglieder der Direktion und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

§. 32.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ausgeloosten Aktiennummern werden durch dreimalige Insertion in die §. 35. bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchen Tagen des Dezembers desselben Jahres die Kapitalsbeträge der ausgeloosten Aktien gegen Ablieferung der Aktien nebst den vom 1. Januar des folgenden Jahres ab fällig werdenden Koupons und Dividendenscheinen erhoben werden können. Alle früheren Zinsen und Dividenden, einschließlich derjenigen, die auf das Jahr treffen, in welchem die Verloosung erfolgt, verbleiben dem letzten Inhaber der ausgeloosten Aktie.

§. 33.

Folgen der Nichtablieferung ausgelooster Aktien.

Wenn der Inhaber einer ausgeloosten Aktie dieselbe nebst den beizubringenden Zinskoupons und Dividendenscheinen nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 32. festgesetzten Zeitpunktes abliefert, oder für den Fall des Verlustes deren gerichtliche Mortifikation innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraums nicht nachweist, so ist die Direktion berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktien nebst Koupons und Dividendenscheinen in dem Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen.

Die Kosten dieses Verfahrens werden aus dem Kapitalsbetrage der Aktie entnommen und der Ueberrest nach erfolgter Präklusion an die für die Gesellschaftsbeamten zu errichtende Pensions- und Unterstützungskasse abgeführt.

 §. 34.

§. 34.
Verhältniß der amortisirten Aktien.

Der Inhaber einer ausgeloosten Aktie scheidet mit dem Ablaufe des §. 32. bestimmten Jahres aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über. Letzterer nimmt sonach als Eigenthümer der ausgeloosten Aktien, welche von der Direktion außer Kours gesetzt werden, an den Zinsen und Dividenden des Unternehmens Theil, ist jedoch nicht berechtigt, die eingelösten Aktien wieder in Kours zu setzen.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 35.
Ort und Einladung.

Die General-Versammlungen werden von der Direktion berufen und in Berlin abgehalten.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in drei zu Berlin und zwei zu Breslau erscheinenden politischen Zeitungen. Die letzte Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

Sollte von den in Berlin und Breslau gegenwärtig erscheinenden politischen Zeitungen eine oder die andere eingehen, so bestimmt die Direktion, in welcher anderen Zeitung die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 36.
Ordentliche General-Versammlungen.

Ordentliche General-Versammlungen finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres Statt; die Erste im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der Bahn. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses.

   Gedruckte Exemplare dieses Berichts müssen spätestens vierzehn Tage vor der betreffenden General-Versammlung in den von der Direktion zu bestimmmenden Städten zum Ankauf bereit liegen.

2) Die Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Verwaltungsraths, in Betreff deren derselbe sich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges.

3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direktoren resp. der Stellvertreter der Letzteren, und der Beschluß über die Entlassung derselben.

4) Die Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Königlichen Finanz-Ministerio, dem Verwaltungsrathe, der Direktion, oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 37.

Mittheilung der Anträge an die General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens drei Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire (§. 36. ad 4.) müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Letzteren freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 38.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen das Königliche Finanz-Ministerium, der Verwaltungsrath oder die Direktion sie für nöthig erachten. In der Einladung zu denselben muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

§. 39.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in den §§. 1. 2. und 3. bestimmten Grenzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen,
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, insbesondere zur Kontrahirung von Darlehnen auf Prioritäts-Obligationen, mit Ausnahme der §§. 7. bis 9. gedachten Fälle,
3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten,
4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen,
5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ad 1. 2. 3. und 5. ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii erforderlich.

Soll in einer ordentlichen Versammlung über irgend einen der vorstehend ad 1—5. verzeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung speziell zu bemerken.

§. 40.

§. 40.

Theilnahme und Stimmenzählung.

An den General-Versammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, die Stimmfähigkeit bei den Beschlüssen aber ist von dem Besitze von zehn Aktien abhängig. Dieselbe steigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einschließlich.

Eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire zusammen höchstens zehn Stimmen erhält (§. 42.)

§. 41.

Vertretung und Stimmenberechtigung des Staates.

Der Staat wird in den General-Versammlungen durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten, welcher nicht Aktionair zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus.

Dasselbe erstreckt sich in jeder General-Versammlung auf den sechsten Theil der durch sämmtliche übrige anwesende Aktionaire abgegebenen Stimmen, so daß der Staat ein Siebentheil der anwesenden Stimmen repräsentirt. Das Stimmrecht des Staats erhöht sich jedoch in dem Maaße, in welchem derselbe auf dem Wege der Amortisation die übrigen sechs Siebentel Aktien an sich bringt, und zwar nach Akquisition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstels nach Amortisation:

a) des ersten Siebentels: ein Viertel,
b) des zweiten Siebentels: ein Drittel,
c) des dritten Siebentels: fünf Zwölftheile,
d) des vierten Siebentels: ein Halb,
e) des fünften Siebentels: sieben Zwölftheile

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. ein Fünftheil, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebenzehntel, ad d. ein Drittel und ad e. sieben Neunzehntel der gesammten Stimmen, einschließlich der seinigen, zustehen. Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine durch die resp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

§. 42.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben sind nur Diejenigen berechtigt, welche spätestens acht Tage vor

vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien und resp. Quittungsbogen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung nur bei einem von der Direktion zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen; die Aktien und resp. Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitz zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Versammlung dient, sie sind aber schuldig, alsdann außer der Bescheinigung die Aktien und resp. Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen von der Direktion zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die General-Versammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertigende und von der Direktion zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der General-Versammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§. 43.

Vertretung.

Es ist jedem nach §. 42. legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionair seyn muß.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 44.

Gang der Verhandlung.

Der vom Staate ernannte Direktor führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimme zu enthalten, was indessen auf die Ausübung des Stimmrechts von dem vom Staate ernannten Direktor keine Anwendung findet.

§. 45.

Wahl der Gesellschafts-Vorstände.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Direktoren und der Stellvertreter der Letzteren findet folgendes Verfahren Statt:

a) Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, und endlich die Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt werden.

b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschaftsmitgliedern vermerkt.

c) Als erwählt werden Diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 40. 41.) erhalten haben.

d) Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist.

e) Das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel

de

der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung asservirt.

Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Direktoren die Annahme des Amts ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen 14 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise Diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Dies letztere findet auch Statt, wenn Einer der gewählten Stellvertreter oder eins der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths das Amt ausschlägt.

§. 46.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion, so wie von fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

D. Vom Verwaltungsrath.

§. 47.

Zusammensetzung.

Der Verwaltungsrath hat in Berlin seinen Sitz und wird durch 7 Mitglieder gebildet. Eins derselben, welches den Vorsitz führt, wird vom Staate ernannt, dem es auch vorbehalten bleibt, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen.

Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschaft auf die im §. 45. vorgeschriebene Art gewählt.

§. 48.

Wahlfähigkeit.

Die von der Gesellschaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Berlin ihren Wohnsitz haben und Besitzer von Zehn Aktien seyn, welche während der Dauer des Amts bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) die von der Gesellschaft erwählten Direktoren und deren Stellvertreter,

2) Beamte der Gesellschaft und solche Personen, die mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,

3) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen.

Das vom Staate zu ernennende Mitglied des Verwaltungsraths resp. dessen Stellvertreter braucht nicht Aktionair zu seyn.

§. 49.

Dauer des Amts.

Die in der ersten General-Versammlung gewählten 6 Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben bis zu der nach Beendigung des Baues Statt findenden ordentlichen General-Versammlung im Amte. Von da ab scheiden alljährlich zwei Mitglieder aus und werden sofort durch neue Wahl ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 50.

Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnsitzes in Berlin,

b) sofern während der Amtsdauer eins der §. 48. sub 1. bis 3. gedachten Hindernisse eintritt,

c) sobald es die General-Versammlung verlangt.

§. 51.

Einzelne Vakanzen.

Der Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 52.

Innere Einrichtung.

Der Verwaltungsrath bildet ein Kollegium, welches seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, zu denen ein jedes Mitglied des Verwaltungsraths besonders einzuladen ist, so oft die Geschäfte es erfordern, und

und leitet die Verhandlungen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der auch durch schriftliches Votiren gefaßt werden kann, ist es nothwendig, daß wenigstens vier Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 53.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Dem Verwaltungsrathe werden folgende Geschäfte übertragen:

1) die Genehmigung des von der Direktion zu entwerfenden Etats und des Tarifs für das Bahn- und Transportgeld,
2) die Erhöhung des Reservefonds über Ein Prozent des Anlagekapitals für ein Jahr (§. 11.),
3) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 19.),
4) die Begutachtung der nach §. 36. No. 1. 2. und 4. dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände,
5) die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge,
6) die Genehmigung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises,
7) die Abhaltung außerordentlicher Kassen-Revisionen,
8) die Festsetzung der Remuneration der Direktoren,
9) die Suspension einzelner Mitglieder des Verwaltungsraths, und auf den Antrag der Direktion auch die Suspension einzelner Mitglieder der Direktion, die von der Gesellschaft gewählt sind, beides jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten General-Versammlung.

§. 54.

Rechnungs-Erinnerungen und Decharge-Ertheilung.

Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebs-Rechnungen gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, so werden sie der Entscheidung der General-Versammlung, und wenn sich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belägen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionairs 6 Wochen lang im Büreau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder dem Verwaltungsrathe eingehen, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erst durch die Ge-

General-Versammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechtens erledigt werden.

§. 55.

Gemischte Konferenzen.

Im Falle einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion über die §. 53. ad 1. 2. 3. und 6. verzeichneten Gegenstände ist die Direktion, Falls dieselbe sich der Entscheidung des Verwaltungsraths nicht konformiren will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Den Vorsitz in der gemischten Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, dessen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsraths als der Direktion jede für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl (§. 52. und 63.) ihre Stimmen abgegeben haben.

In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen, welche nach §. 3. 7. und 8. der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschafts-Vorstände anheimgegeben sind.

§. 56.

Remuneration.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwanigen Reise-Diäten in Auftragsfälleu, deren Festsetzung von dem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

E. Von der Direktion.

§. 57.

Zusammensetzung.

Die Direktion der Gesellschaft hat in Berlin ihren Sitz und wird durch sieben Mitglieder gebildet. Eins dieser Mitglieder wird vom Staate ernannt, dem es zugleich vorbehalten bleibt, für Behinderungsfälle einen Stellvertreter zu bestellen. Zur Vertretung der sechs übrigen Direktions-Mitglieder im gleichen Falle wählt die Gesellschaft vier Stellvertreter. Die Art der Wahl ist im §. 45. bestimmt.

Für den Fall der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft wird die Zahl der Direktions-Mitglieder, einschließlich des vom Staate zu ernennenden Mitgliedes, auf acht und die der Stellvertreter auf vier festgesetzt.

Um diesen Fall vorzubereiten, soll es mit der ersten Wahl so gehalten werden.

Es

Es werden für jetzt neben dem vom Staate zu ernennenden Direktor von der Gesellschaft vier Direktoren und drei Stellvertreter gewählt.

Eben so werden diejenigen drei Direktoren und ein Stellvertreter gewählt, welche für den Fall der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft aus der Direktion der ersteren in die diesseitige Direktion eintreten sollen.

Kommt die Vereinigung aber bis zum 1. April 1844. nicht zu Stande so tritt die Direktion in der vollen Zahl von sieben Mitgliedern dadurch zusammen, daß diejenigen beiden Stellvertreter, welche die meisten Stimmen gehabt haben, als ordentliche Direktoren eintreten und die nöthige Zahl der vier Stellvertreter auf die im §. 45. ad e. vorgeschriebene Art ergänzt wird.

Bis zu der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Gesellschaft, eventuell bis zum 1. April 1844. übt die aus fünf Mitgliedern, resp. drei Stellvertretern, bestehende Direktion alle durch das gegenwärtige Statut festgesetzten Direktionsrechte aus.

§. 58.

Wahlfähigkeit.

Die von der Gesellschaft gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müssen in Berlin ihren Wohnsitz haben und Besitzer von zwanzig Aktien seyn, welche während der Dauer des Amts bei der Gesellschafts-Kasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft oder Diejenigen, die mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

   Direktoren oder Beamte anderer Eisenbahngesellschaften müssen, wenn sie gewählt werden, spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt bei der fremden Eisenbahn-Gesellschaft niederlegen, widrigenfalls die auf sie gefallene Wahl ungültig ist, und Diejenigen, die nach ihnen die mehrsten Stimmen haben, der Reihenfolge nach eintreten.

2) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen. Auch dürfen zwei Mitglieder, resp. Stellvertreter der Direktion, nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte seyn.

Das vom Staate zu ernennende Direktionsmitglied, resp. dessen Stellvertreter, braucht nicht Aktionair zu eyn.

§. 59.

Dauer des Amts.

1) Die in der ersten Generalversammlung zu wählenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie scheiden erst nach Bildung der zweiten Direktion aus, welche in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie Statt findenden ordentlichen Generalversammlung erwählt wird.

2) Nach diesem Zeitpunkte scheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, und werden durch Wahl in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die ausscheidenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter sind wiederum wählbar.

§. 60.

Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Direktionsmitglied, so wie jeder Stellvertreter, ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnsitzes in Berlin,

b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 58. gedachten Hindernisse eintritt,

c) sobald es die General-Versammlung verlangt.

§. 61.

Einzelne Vakanzen.

1) Bei einzelnen Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amts, oder gezwungenes Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz Eines der Direktionsmitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter gehabten Stimmenmehrheit.

2) Die auf diese Weise in die Direktion als Mitglieder oder als Stellvertreter Eintretenden nehmen ihre Stellen nur bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung ein, in welcher sodann die Ergänzung der Vakanzen erfolgt.

§. 62.

Der Vorsitzende.

Das vom Staate ernannte Mitglied der Direktion führt den Vorsitz in derselben und bestimmt aus den übrigen Mitgliedern der Direktion einen Stell-

Stellvertreter für den Vorsitz. Der Vorsitzende ladet zu den Versammlungen ein, leitet die Verhandlungen und beruft, in sofern ein Mitglied zu erscheinen verhindert ist, den nach §. 61. eintretenden Stellvertreter.

§. 63.
Innere Einrichtung.

Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritte eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich wöchentlich einmal, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, resp. seines Stellvertreters, den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses, so lange die Direktion aus fünf Mitgliedern besteht, mindestens drei, sobald sie aus acht, resp. sieben Mitgliedern gebildet ist (§. 57.), mindestens fünf, resp. vier Mitglieder anwesend seyn.

Die Stellvertreter der Direktoren sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 64.
Befugnisse und Verpflichtungen.

Die Direktion ist eben so befugt als verpflichtet, die Gesellschaft in allen ihren äußeren und — soweit dies nicht der General-Versammlung und dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist — auch in allen ihren innern Rechten zu vertreten.

Dieselbe leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte mit der Befugniß, denselben Gratifikationen festzusetzen, und versieht die Bevollmächtigten der Gesellschaft mit der erforderlichen Instruktion und Vollmacht. Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, mit allen Befugnissen,

welche die Gesetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Zessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion ist ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zn ertheilen.

§. 65.

Besondere Obliegenheiten.

Der Direktion liegt insbesondere ob:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
2) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, imgleichen die Anschaffung von Maschinen und anderen Geräthschaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuschließen, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 200 Rthlr. für einen einzelnen Fall handelt.

   Zu einer Abweichung hiervon bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung des vom Staate ernannten Direktions-Mitgliedes.
3) die Aufsicht über die Bauten zu führen,
4) die Etats zu entwerfen,
5) den Tarif des Bahn- und Transportgeldes unter Zuziehung des Verwaltungsraths und mit Genehmigung des Königlichen Finanzministerii festzusetzen,
6) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen,
7) die Höhe der Dividende festzusetzen,
8) einen umfassenden Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und der Resultate der General-Versammlung zu erstatten.

§. 66.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 64. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen

ligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anstellungs-Reskripts des vom Staate bestellten Direktions-Mitgliedes resp. dessen Stellvertreters ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorsitze darunter befinden.

§. 67.

Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 68.

Remuneration.

Die Direktoren erhalten jährlich außer der Erstattung ihrer Auslagen eine Remuneration von 500 bis 1000 Rthlr. Die Festsetzung erfolgt für ein jedes Jahr beim Anfange desselben durch den Verwaltungsrath.

§. 69.

Entsetzung.

Es steht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes der von ihr gewählten Mitglieder der Direktion so wie deren Stellvertreter zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen.

Ein solcher Beschluß kann in jeder ordentlichen General-Versammlung gefaßt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Direktion, wie dem Königlichen Finanzministerio frei, zu der Berathung über die Amts-Entsetzung die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu verlangen und ein Gleiches muß geschehen, wenn der Verwaltungsrath oder eine beschlußfähige Zahl von Direktions-Mitgliedern diese Berufung fordert.

F. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 70.

Anstellung derselben.

Die Beamten der Gesellschaft sollen mit den aus §. 71. sich ergebenden Maaßgaben von der Direktion unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen angestellt werden. Jedoch ist zu Anstellungen auf Lebenszeit und zu kontraktlichen Zusicherungen von Austritts-Entschädigungen die Zustimmung des Königlichen Finanzministerii nothwendig.

§. 71.

Wahl derselben.

Sowohl für die Zeit der ersten Ausführung des Unternehmens, als auch in der Folge, nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, bleibt dem Königlichen Finanzministerio die Bestätigung

a) des technischen Direktors, welcher die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb führt,

b) des ersten Administrativ-Beamten,

c) des Rendanten, welcher die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

vorbehalten, und zwar hinsichtlich der zu a. und b. gedachten beiden Beamten mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzministerio frei steht, den oder die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und daß in einem solchen Falle diese Beamten seiner Seits zu bestimmen sind.

Sowohl die Besoldung der drei zu a. b. und c. gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Zustimmung des Königlichen Finanz-Ministerii festzusetzen.

§. 72.

Syndikus der Gesellschaft.

Der zur Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe und der Direktion zu bestellende Syndikus der Gesellschaft wird aus den in Berlin angestellten Justizkommissarien erwählt. Derselbe ist in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung der Direktion einen Stellvertreter zu bestellen. Die Legitimation des Letzteren wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung der Direktion versehene, Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist jedoch der Syndikus selbstständig

Dritte sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

Berlin, den 26. August 1843.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Folgen die Unterschriften.)

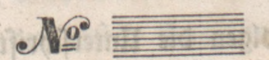
 Schema

Schema der Aktien.

Aktie

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft



über Einhundert Thaler Preuß. Kourant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des am   von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den   ten   184

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)   (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

§. 27. des Statuts. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche ein Kontrolzeichen des Königlichen Finanzministerii erhalten und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Schema

Schema der Zinskoupons.

Erster Zinskoupon

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aktie

№ .....

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 100 Thaler lautenden Aktie mit Einem Thaler 22 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den ten 184

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kouponregister Nr.

§. 27. des Statuts. Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

 Schema

Schema der Dividendenscheine.

Erster Dividendenschein

zur

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aktie

№ .....

§. 27. des Statuts. Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den ten 184

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Dividendenregister Nr.

Staats-Vertrag

zwischen

Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden betreffend.

Vom 24. Juli 1843.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, durch Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Breslau und Dresden Allerhöchstihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche von einer weiteren Entwickelung des Eisenbahnsystems zwischen Allerhöchstihren Staaten für die Belebung und Beförderung des Verkehrs zu erwarten sind, haben, zum Zweck der Vereinigung über ein solches Unternehmen und Behufs der Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse, Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Carl Ludwig Hohlschütter, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens 3ter Klasse u. s. w.

welche, nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten sich gegenseitig, für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden zum Anschlusse an die von Dresden nach Leipzig führende Eisenbahn Sorge zu tragen und zwar in der Art, daß einerseits von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Verbindung mit der von ihr zu erbauenden Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. eine Anschlußbahn nach Görlitz angelegt, andererseits der Bau einer Eisenbahn von Dres-

den über Bautzen und Löbau nach Görlitz, einschließlich des innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets gelegenen Theils derselben, durch die im Königreich Sachsen zu errichtende Gesellschaft ungetheilt als ein Ganzes zur Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 2.

Die von den beiderseitigen Gesellschaften herzustellenden Eisenbahnen sollen bei Görlitz sich unmittelbar an einander anschließen, auch eines Theils mit der Breslau-Frankfurter-, andern Theils mit der Dresden-Leipziger Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung gebracht werden, dergestalt, daß die Transportmittel der verschiedenen Bahnen zwischen Breslau und Leipzig ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieses Zweckes werden die hohen kontrahirenden Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß die Konstruktion sowohl der Bahnen selbst, als der Transportmittel nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erfolge.

Insbesondere soll die Spurweite, in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweite, überall gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

In Ansehung des Bahnhofes bei Görlitz ist man übereingekommen, daß eine jede der beiden Gesellschaften einen solchen für ihre Rechnung anzulegen habe, in sofern man sich nicht über die Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofes verständigen sollte.

Die hohen kontrahirenden Regierungen behalten sich vor, über die Ausführung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen durch technische Kommissarien, deren Zusammentritt erfolgen soll, sobald der Stand der Vorarbeiten auf beiden Seiten dies gestattet, die nähere Verabredung treffen zu lassen.

Artikel 3.

Der Bau der in Artikel 1. gedachten Anschlußbahn nach Görlitz, so wie der von Dresden dorthin führenden Bahn, soll von den beiderseitigen Gesellschaften längstens innerhalb eines Zeitraums von Vier Jahren vom Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet zur Ausführung gebracht und thunlichst so gefördert werden, daß der Betrieb gleichzeitig mit der Eröffnung der Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. beginnen könne.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen wollen nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß bei Feststellung der Fahrpläne das Ineinandergreifen der Fahrten auf den verschiedenen Bahnen zwischen Breslau

lau und Leipzig gesichert und die Fahrten jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Breslau bis Leipzig und in entgegengesetzter Richtung von Leipzig bis Breslau täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, Statt finde.

Artikel 5.

Es wird beiderseits darauf Bedacht genommen werden, bei dem zu erlassenden Bahn-Polizei-Reglement von möglichst übereinstimmenden Grundsätzen auszugehen, auch auf Gleichmäßigkeit in den inneren Betriebs-Einrichtungen beider Unternehmungen thunlichst hinzuwirken.

Artikel 6.

In Ansehung der Fahr-Preise werden die hohen kontrahirenden Regierungen zu vermitteln suchen, daß dieselben für die Anschluß-Bahn nach Görlitz und für die von Dresden dorthin führende Bahn gleichmäßig bestimmt und mit dem für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn festzustellenden Tarife thunlichst in Einklang gebracht werden, insoweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse ein Anderes bedingt wird. In keinem Falle sollen dieselben auf einen höheren Reinertrag als Zehen Prozent des Anlage-Kapitals berechnet werden.

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten sich, Fürsorge zu treffen und die beiderseitigen Eisenbahngesellschaften dazu anzuhalten, daß wenn in Folge etwaniger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände größere Truppenbewegungen in der Richtung der im Artikel 1. genannten Eisenbahnen Statt finden sollten, für diese, und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie Militair-Effekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten ein-

eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel der Gesellschaft benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten nöthigen Falles auch eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahngesellschaften nur ein mäßiges Bahngeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird solche nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie für Militaireffekten jeglicher Art soll in den obengedachten Fällen kein Unterschied zwischen den beiderseitigen Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke zu entrichten haben würde.

Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens gegenseitig darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Breslau über Dresden nach Leipzig und Magdeburg, so wie in entgegengesetzter Richtung durch das Gebiet des andern Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen müsse.

Artikel 9.

In Betreff der Postverhältnisse ist man übereingekommen, daß den Königlich Preußischen Postsendungen jeglicher Art, sie mögen in Briefen, Geldern oder Packeten bestehen, welche mit Benutzung der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz, von Görlitz ab oder nach Görlitz durch das Königlich Sächsische Gebiet gehen können, der ungehinderte Transit durch das Königreich Sachsen sowohl nach und aus Preußischen Provinzen, als auch nach und aus andern Staaten gegen Entrichtung angemessener Transitvergütungen an die Königlich Sächsische Postkasse so lange gewährt werde, als der Postbetrieb auf der in Rede stehenden Eisenbahn Statt findet.

Ueber die Höhe dieser an die Königlich Sächsische Postkasse zu entrichtenden Transitvergütungen, so wie über die Veränderungen, welche nach Eröffnung der Eisenbahn von Dresden nach Görlitz in Beziehung auf die gegenseitigen Posteinrichtungen sich als nothwendig darstellen, ist unter dem heutigen Tage zwischen den Postverwaltungen beider Staaten eine besondere Ueberein-

kunft

kunft getroffen worden, welche als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten ist.

Artikel 10.

Rücksichtlich der nach Artikel 1. von der Sächsischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden Strecke innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz sollen die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen, insofern nicht der Umstand, daß diese Bahnstrecke mit dem im Königlich Sächsischen Gebiete gelegenen Hauptttheile der nach Dresden führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß giebt.

Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 21. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3. November 1838. rücksichtlich der mehrerwähnten, im Preußischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folgende Punkte vereiniget.

Artikel 11.
(zu §. 4. des Gesetzes.)

So wie die Vorarbeiten für den innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets gelegenen Theil der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn unter Leitung der Königlich Sächsischen Regierung ausgeführt worden, so wird Dieselbe auch die Vorarbeiten für die Strecke innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz unter Ihrer Leitung bewirken lassen, wobei von den Königlich Preußischen Behörden die für deren ungestörten Fortgang nöthige Unterstützung gewährt werden soll.

Die Bahnlinie und der Bauplan werden demnächst im gegenseitigen Einverständnisse der hohen kontrahirenden Regierungen festgestellt werden.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Sächsischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußischen Regierung nicht erforderlich sey.

Artikel 12.
(zu §. 23. des Gesetzes.)

Wegen der zur Sicherung des Betriebes Königlich Preußischer Seits

zu

zu erlassenden Polizeilichen Vorschriften soll weitere Vereinbarung getroffen und dabei das Bahn-Polizeireglement für den dem Königreiche Sachsen angehörigen Theil der Bahn thunlichst zum Grunde gelegt werden.

Artikel 13.
(zu §. 36. des Gesetzes.)

Mit Rücksicht auf die im Artikel 1. getroffene Verabredung, wonach der Bau der Eisenbahn von Dresden bis Görlitz einschließlich der innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets gelegenen Strecke von der Landesgrenze ab bis Görlitz von der Sächsischen Eisenbahngesellschaft auszuführen ist, leistet die Königlich Preußische Postverwaltung zu Gunsten der Königlich Sächsischen Postverwaltung für die ebengedachte Bahnstrecke auf die Ausübung aller derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben den Preußischen Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königlich Sächsischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der dortigen Postanstalt zu der Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Gutdünken zu ordnen.

Artikel 14.
(zu §. 42. des Gesetzes.)

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die in Rede stehende, innerhalb Ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke, nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von Dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jeder Zeit gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben, in welchem Falle, Behufs der Sicherung eines ferneren zusammenhängenden Betriebes der Bahn zwischen Dresden und Görlitz besondere Verabredungen getroffen werden sollen.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital, nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze, ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 15.
(zu §. 45. des Gesetzes.)

Für den Fall, daß von Seiten der Königlich Preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, wird die Königlich Sächsische Regierung der dortigen Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seiten-

tenbahnen gangbaren Bahnwagen am Anschlußpunkte zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

Artikel 16.
(zum §. 49. des Gesetzes.)

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich bestimmt finden, die in dem mehrerwähnten Gesetze vom 3. November 1838. enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern, und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, inwieweit dergleichen Abänderungen und Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zu bringen seyn werden.

Artikel 17.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, so weit sie das Königlich Preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. Da demgemäß den Königlich Preußischen Behörden die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Sächsischen Regierung die Vollstreckung der Straferkenntnisse nach Maaßgabe der unterm $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1839. abgeschlossenen Konvention zugesichert.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die dortige Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Preußischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Preußischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Preußischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 18.

Für den Fall, daß die Königlich Sächsische Regierung veranlaßt seyn sollte, das Eigenthum der Eisenbahn von Dresden nach Görlitz früher oder später selbst zu erwerben und den Betrieb auf selbiger für eigene Rechnung zu übernehmen, wird alsdann über die mit Rücksicht auf dieses veränderte Verhältniß sich als nothwendig oder wünschenswerth ergebende Modifikation der in den Artikeln 10. bis 17. enthaltenen Verabredungen eine weitere Verständigung zwischen den hohen kontrahirenden Regierungen Statt finden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt

legt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen Sechs Wochen, bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1843.

Adolf von Pommer-Esche.
(L. S.)

Karl Ludwig Kohlschütter.
(L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.)

Die Auswechselung der über den vorstehenden Vertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 30. September 1843. Statt gefunden.
